

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 19. Januar 2010

Qualitätsstandards bei der Vergabe von privaten Krankentransporten

In der Stadtgemeinde Bremen werden mittlerweile private Unternehmen für Krankentransporte zugelassen. Auch wenn Krankentransporte gegenüber der Notfallrettung einen eingeschränkten und weniger anspruchsvollen Aufgabenbereich haben, werden im Rahmen des qualifizierten Krankentransports verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen, die nach ärztlicher Beurteilung während einer Beförderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen, befördert und betreut. Deshalb muss auch bei der Durchführung qualifizierter Krankentransporte gesichert sein, dass hierfür ausschließlich qualifizierte und entsprechend vergütete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Einsatz kommen, damit sichergestellt ist, dass die beförderten Patientinnen und Patienten entsprechend ihrer medizinischen Bedürfnisse versorgt werden.

Wir fragen daher den Senat:

1. Welche Folgen hatte die Zulassung privater Krankentransportunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen im Hinblick auf die Zahl der Krankentransporte pro Jahr, inwiefern wirkt sich diese mögliche Veränderung auf Preisniveau und Kostenanfall aus?
2. Nach welchem Verfahren erfolgt die Zulassung privater Anbieter von Krankentransporten, welche Kriterien und welche qualitativen und arbeitsrechtlichen Standards werden dabei berücksichtigt?
3. Welche privaten Krankentransportunternehmen wurden bisher zugelassen, und wie hoch ist die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welchen tarifvertraglichen Bindungen unterliegen diese?
4. Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeit, im Bremischen Hilfeleistungsgesetz zu regeln,
 - a) dass eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 7,50 € – brutto – pro Stunde zu bezahlen, sofern nicht durch tarifvertragliche Bindung eine höhere Vergütung festgelegt ist,
 - b) wie das Qualitätsmanagement im qualifizierten Krankentransport entsprechend der besonderen Aufgabenstellung analog zu § 33 Bremisches Hilfeleistungsgesetz organisiert werden kann?
5. Wie wird sichergestellt, dass entsprechend dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz, qualifizierte Krankentransporte erst nach, d. h. im Anschluss an eine ärztliche Beurteilung, durchgeführt werden?

Susanne Kröhl, Thomas Ehmke,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 9. Februar 2010

1. Welche Folgen hatte die Zulassung privater Krankentransportunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen im Hinblick auf die Zahl der Krankentransporte pro Jahr, inwiefern wirkt sich diese mögliche Veränderung auf Preisniveau und Kostenanfall aus?

Seit der erstmaligen Zulassung privater Krankentransportunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen, Mitte 2005, ist die Zahl der qualifizierten Krankentransporte insgesamt gestiegen. Während es in den Jahren 2003, 2004 und 2005 etwa 15 000 qualifizierte Krankentransporte gegeben hat, sank die Zahl in 2006 auf ca. 11 000 Einsätze, stieg dann jedoch in 2007 auf ca. 12 500 und in 2008 auf ca. 17 500 Einsätze. Dabei werden nahezu alle qualifizierten Krankentransporte durch private Krankentransportunternehmen bedient. Der stadtbremische Rettungsdienst führt weniger als 1 % der anfallenden Krankentransporte durch.

Über die Veränderung des Preisniveaus und den Kostenanfall liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor; die privaten Krankentransportunternehmen verhandeln hierüber direkt mit den Krankenkassen.

2. Nach welchem Verfahren erfolgt die Zulassung privater Anbieter von Krankentransporten, welche Kriterien und welche qualitativen und arbeitsrechtlichen Standards werden dabei berücksichtigt?

Nach § 34 BremHilfeG bedarf derjenige einer Genehmigung, der als Unternehmer/Unternehmerin außerhalb des Rettungsdienstes Krankentransport betreiben will. Eine Genehmigung wird auf Antrag erteilt, sofern die im Erlass betreffend die Zulassung privater Unternehmer/Unternehmerinnen zur Wahrnehmung des Krankentransports gestellten Anforderungen erfüllt sind. Hierzu gehören u. a. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Unternehmers/der Unternehmerin und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, die fachliche Eignung des Personals, das Vorhandensein der für den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge sowie die Erfüllung der räumlichen, fernmeldetechnischen und hygienischen Anforderungen. Weitere, über diese hinausgehende Anforderungen, die ohnehin bereits an anderer Stelle gesetzlich geregelt sind, werden nicht gestellt.

3. Welche privaten Krankentransportunternehmen wurden bisher zugelassen, und wie hoch ist die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welchen tarifvertraglichen Bindungen unterliegen diese?

Erstmals wurde in 2005 mit der Firma promedica ein privates Krankentransportunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen zugelassen. Sodann folgte die Firma medicent. Die Firma Ambulance Service Bremen hatte in 2007 eine Genehmigung erhalten. Aktuell sind nur zwei private Krankentransportunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen tätig.

Die Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Senat nicht bekannt, da es sich hierbei um betriebliche Interna handelt, auch über tarifvertragliche Bindung hat der Senat keine Kenntnisse.

4. Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeit, im Bremischen Hilfeleistungsgesetz zu regeln,

- a) dass eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 7,50 € – brutto – pro Stunde zu bezahlen, sofern nicht durch tarifvertragliche Bindung eine höhere Vergütung festgelegt ist?

Der Senat ist der Überzeugung, dass ein Mindestlohn erforderlich ist, um die existenzsichernde Funktion des Arbeitsentgelts und die Würde und ökonomische Funktion von Arbeit zu gewährleisten. Er erwartet deshalb, dass auch die privaten Krankentransportunternehmen ihren Beschäftigten ein Entgelt von mindestens 7,50 € pro Stunde bezahlen. Der Senat sieht zurzeit allerdings keine Möglichkeit, im Bremischen Hilfeleistungsgesetz eine Regelung zum Mindestlohn bei privaten Krankentransportunternehmen vor-

zunehmen, weil dies einen Eingriff in die durch das Grundgesetz garantierte Tarifautonomie darstellen würde. Krankentransporte werden nicht im Auftrag der Stadtgemeinde durchgeführt, sondern der Senator für Inneres und Sport sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven erteilen Unternehmen lediglich die entsprechende Genehmigung. Auch insoweit besteht deshalb – anders als im Vergabeverfahren – keine Einflussmöglichkeit auf die Tarifgestaltung.

- b) wie das Qualitätsmanagement im qualifizierten Krankentransport entsprechend der besonderen Aufgabenstellung analog zu § 33 Bremisches Hilfeleistungsgesetz organisiert werden kann?

Im Bremischen Hilfeleistungsgesetz und im aufgrund § 34 Abs. 5 BremHilfeG erfolgten Erlass sind die Qualitätsstandards geregelt, die ein privater Krankentransportunternehmer/eine private Krankentransportunternehmerin erfüllen muss. Die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen obliegt den hierfür zuständigen Behörden, die dieser Aufgabe nachkommen.

5. Wie wird sichergestellt, dass entsprechend dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz, qualifizierte Krankentransporte erst nach, d. h. im Anschluss an eine ärztliche Beurteilung, durchgeführt werden?

Nach den Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten des gemeinsamen Bundesausschusses vom 22. Januar 2004 bedarf es zur Anerkennung eines Krankentransports durch die Krankenkassen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung. Nur nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung erfolgt eine Bezahlung durch die Krankenkassen. Auf diese Weise wird die Einhaltung des Bremisches Hilfeleistungsgesetzes sichergestellt.

